

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und beidseitig rechtsverbindlich festgehalten werden.

1 Angebot

1.1 Die Abgabe des Angebots ist kostenfrei.

1.2 Das Angebot bleibt mindestens 30 Tage ab dem Datum des Eingangs beim Besteller gültig.

1.3 Bei Preisangaben ist explizit anzugeben, ob ein Rabatt (Skonto, Spezialrabatt, Umsatzbonus) gewährt wird oder ob die Preise als Nettopreise zu verstehen sind. Kosten für speziell angefertigte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., die nicht separat ausgewiesen sind, gelten als im Preis inbegriffen.

2 Bestellung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Abweichungen von der Bestellung müssen ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

3 Preise

Die Preise sind Festpreise und gemäß den Incoterms 2022 zu definieren/identifizieren. Für Material gelten folgende Bedingungen:

Exklusive Transportverpackungskosten sowie eventuelle Miet-, Benutzungs- und Tauschgebühren für Transportgeräte

Bei Inlandslieferungen exklusive Mehrwertsteuer

Bei Auslandslieferungen ohne ausländische Mehrwertsteuer, jedoch inklusive aller sonstigen ausländischen Gebühren und Abgaben.

4 Materialanlieferungen des Bestellers

Vom Besteller geliefertes Material zur Ausführung der Bestellung bleibt dessen Eigentum. Der Lieferant hat es bei Eingang zu prüfen und etwaige Mängel dem Besteller innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden, anderenfalls gilt das Material als mängelfrei geliefert.

5 Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge

Vom Besteller bereitgestellte Muster, Zeichnungen und Betriebsmittel bleiben dessen Eigentum und dürfen nur für die Offertstellung oder zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Nach Auftragsende sind sie, sofern nicht anders vereinbart, an den Besteller zurückzugeben.

6 Liefertermine

6.1 Die vom Besteller festgelegten Liefertermine sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgesetzten Termin beim Besteller eingetroffen ist und angenommen werden kann.

6.2 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Besteller das Recht vor, die Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu begleichen und Lagerkosten zu verrechnen.

6.3 Bei verspätetem Versand, der einen beschleunigten Transport erfordert, trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht angeforderte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

7 Rücktrittsrecht des Bestellers

7.1 Der Besteller kann jederzeit ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten und informiert den Lieferanten schriftlich darüber.

7.2 Bei Rücktritt hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung und angemessene Gewinnmarge für bereits erbrachte Arbeiten oder Aufwendungen, sofern der Rücktritt nicht auf Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten zurückzuführen ist.

7.3 Die Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollständig begründet und nachgewiesen werden, dürfen jedoch nicht den Betrag übersteigen, der dem Lieferanten bei Erfüllung der gesamten Bestellung zustünde.

7.4 Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.

7.5 Der Besteller ist nur zur Bezahlung von Forderungen gemäß Ziffer 7.2 verpflichtet, wenn der Lieferant die begonnenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

7.6 Bei nicht konformer Lieferung (einschließlich Liefertermine) kann der Besteller nach angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten oder Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung vom Lieferanten verlangen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen trägt der Lieferant, Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

8 Versandinstruktionen

8.1 Die Versandinstruktionen erfolgen durch den Besteller. Jeder Sendung ist ein Versandschein mit der entsprechenden Bestellnummer beizulegen. Wird die Ware nicht direkt dem Besteller zugestellt, ist dem Besteller eine separate Kopie des Versandscheins zuzusenden. Der Lieferant hat alle erforderlichen Speditionspapiere auszustellen.

8.2 Transportversicherungen zu Lasten des Bestellers dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung abgeschlossen werden.

8.3 Sendungen per Kurierdienst zu Lasten des Bestellers sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet.

9 Gefährliche Stoffe / Umweltschutz

9.1 Für alle zu liefernden gefährlichen Stoffe sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware sämtlichen zum Verkaufszeitpunkt geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Dokumente und Nachweise können vom Besteller jederzeit angefordert werden.

9.3 Diese Bestimmungen gelten auch für Arbeitsleistungen (z.B. Installationen vor Ort) durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.

9.4 Geltende Verpackungs- und Transportvorschriften sind strikt einzuhalten. Der Lieferant haftet für Verletzungen dieser Bestimmungen und hat den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Behörden schadlos zu halten.

10 Erfüllungsort und Gefahrübergang

10.1 Der Erfüllungsort für die Lieferung ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort.

10.2 Der Gefahrübergang erfolgt nach Eintreffen und Annahme der Lieferung am Erfüllungsort, sofern die anwendbaren Incoterms 2022 nichts anderes bestimmen.

11 Prüfung und Annahme

11.1 Der Lieferant hat dem Besteller geprüftes und der Bestellung entsprechendes Material zu liefern. Die Prüfung kann durch den Besteller anhand mitgelieferter Atteste oder einer Wareneingangsprüfung erfolgen. Zertifizierte Lieferanten nach ISO 13485 reichen unaufgefordert entsprechende Nachweise zu jeder Lieferung ein, die im vereinbarten Preis inbegriffen sind. Nach erfolgreicher Prüfung gilt die Lieferung als angenommen.

11.2 Ein Prüfbericht mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.

11.3 Bevollmächtigte Vertreter des Bestellers haben nach ordnungsgemäßer Legitimation jederzeit freien Zugang zu Räumen, in denen der Bestellungsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird, und können Inspektionen und Audits durchführen. Auf Verlangen sind alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen.

11.4 Dies gilt auch für Vertreter/Güteprüfer unserer Kunden oder von unseren Kunden beauftragte amtliche Güteprüfer.

11.5 Der Lieferschein ist mit der Bestellnummer zu versehen und zwingend der Lieferung beizulegen.

12 Schadenersatz / Konventionalstrafen

12.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung entstehen, auch im Falle eines Rücktritts des Bestellers. Dies schließt Konventionalstrafen mit ein, die dem Besteller dadurch entstehen.

12.2 Sollte fehlerhaftes Material durch die Hagmann TEC AG aussortiert, repariert, umgebaut oder anderweitig bearbeitet werden müssen, erfolgt die Vergütung dieser Arbeiten an die Hagmann TEC AG zu einem Stundensatz von CHF 100.-. Die Vergütung erfolgt in Form eines Rechnungsabzugs oder einer Gutschrift.

13 Produkthaftungspflicht

Der Lieferant stellt den Besteller ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt den Besteller für sämtliche erlittene Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben und gegen den Besteller erhoben werden. Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter aus der Produkthaftungspflicht bis zu einem Betrag von CHF 5.000.000 abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers den Abschluss und die Bezahlung der Prämie nachzuweisen.

14 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den entsprechenden Vermerken zu versehen und an die Adresse des Bestellers zu senden. Die Hagmann TEC AG akzeptiert nur eine Gesamtrechnung pro Bestellung, unabhängig von der Anzahl der Lieferungen.

15 Zahlung

15.1 Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung und Annahme des gelieferten Materials.

15.2 Bei Lieferverzögerungen kann der Besteller die Zahlungsfrist entsprechend der Lieferverzögerung verlängern.

16 Abtretung und Verpfändung

Forderungen des Lieferanten aus der Bestellung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

17 Wahrung der Vertraulichkeit

17.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Vertraulichkeit ist bereits vor Abschluss des Bestellungsvertrags zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, soweit keine gesetzlichen Aufklärungspflichten entgegenstehen.

17.2 Werbung oder Publikationen über dieses Vertragsverhältnis durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Firma Hagmann TEC AG. Gleiches gilt für die Abbildung von Hagmann-Bauteilen in Publikationen des Lieferanten.

18 Gewährleistung

18.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass das gelieferte Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die die Tauglichkeit für den vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

18.2 Die Sachgewährleistung beträgt in der Regel 24 Monate ab der Materialannahme. Festgestellte Mängel sind dem Besteller innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu rügen.

18.3 Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Sachgewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich gerügt werden.

19 Ersatzteilwesen (ET)

Der Lieferant definiert die erforderlichen Ersatzteile und erstellt die dazugehörige Dokumentation, die dem Besteller auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss. Der Lieferant legt auch die dazugehörigen Austauschzeiten fest.

20 Instandhaltung

Der Lieferant definiert die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten inklusive Vorgabezeiten und erstellt die dazugehörige Dokumentation, die dem Besteller auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss.

21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

21.1 Das anwendbare Recht sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

21.2 Gerichtsstand sind die für den Besteller zuständigen Gerichte. Der Besteller kann am Sitz des Lieferanten klagen.

Selzach 22.01.2024